

Geschäftsverzeichnismrn. 4448 und 4449
Urteil Nr. 53/2009 vom 19. März 2009

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, erhoben von der VoG « Belgische Beroepsfederatie van handelaars in Vogels, Gezelschapsdieren en Toebehoren » und von der « Flodder » PGmbH und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. April 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. April 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Belgische Beroepsfederatie van handelaars in Vogels, Gezelschapsdieren en Toebehoren », mit Sitz in 9620 Zottegem, Meersstraat 100, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Oktober 2007, zweite Ausgabe).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. April 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. April 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes: die « Flodder » PGmbH, mit Sitz in 2020 Antwerpen, Sint-Bernardsesteenweg 350, Matthieu Clerckx, wohnhaft in 2530 Boechout, Provinciesteenweg 556, Léonard Monami, wohnhaft in 4630 Soumagne, avenue de la Libération, die « Domaine de la Sapinière » PGmbH, mit Sitz in 1702 Groot-Bijgaarden, Roekhout 11, die « Droopy » PGmbH, mit Sitz in 9200 Dendermonde, Zeelsebaan 83 K, Paul De Lange, wohnhaft in 9240 Zele, Vlietstraat 61, Lieven Houssin, wohnhaft in 8520 Kuurne, Rijksweg 77, die « De Ark Dierenplaneet » PGmbH, mit Sitz in 2060 Antwerpen, Sint-Jansplein 32, und die « Dierenhof Debrabandere » Gen.mbH, mit Sitz in 8752 Bavikhove, Kuurnsestraat 124.

Diese unter den Nummern 4448 und 4449 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Februar 2009

- erschienen

. RA M. Deweydt, ebenfalls *loco* RA X. D'Hulst, in Kortrijk zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4448,

. RA F. Judo, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4449,

. RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird das Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere abgeändert.

B.1.2. Der angefochtene Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 ersetzt die Definitionen von Hundezuchtstätten und Katzenzuchtstätten in den Nrn. 1 und 2 von Artikel 3 des Gesetzes vom 14. August 1986 wie folgt:

« 1. Hundezuchtstätte: eine Einrichtung, in der Hündinnen für die Zucht gehalten werden und Hunde aus eigenen Würfen oder aus Würfen anderer Zuchtstätten, die den gesetzlichen Bestimmungen genügen, vermarktet werden »;

« 2. Katzenzuchtstätte: eine Einrichtung, in der weibliche Katzen für die Zucht gehalten werden und Katzen aus eigenen Würfen oder aus Würfen anderer Zuchtstätten, die den gesetzlichen Bestimmungen genügen, vermarktet werden ».

B.1.3. Der angefochtene Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 ergänzt Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 1986, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, um drei folgendermaßen lautende Absätze:

« Um Impulsivkäufen entgegenzuwirken und die Sozialisierung von Hunden und Katzen zu fördern, ist es verboten, Katzen oder Hunde im Geschäftsraum der Tierhandelsunternehmen oder in ihren Nebengebäuden zu halten oder auszustellen. Diese Tierhandelsunternehmen können jedoch als Vermittler beim Handel mit Katzen und Hunden dienen.

Die im vorangehenden Absatz aufgeführte Bestimmung hindert die Eigentümer oder die Betreiber von Tierhandelsunternehmen jedoch nicht daran, auch eine Hundezuchtstätte oder eine Katzenzuchtstätte zu betreiben, sofern sie die vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Der König kann die notwendigen zusätzlichen Maßnahmen ergreifen ».

B.1.4. Der ebenfalls angefochtene Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 bestimmt:

« Artikel 4 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, mit Ausnahme des letzten Absatzes, der am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt ».

In Bezug auf den ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 4448 und 4449

B.2.1. Die klagenden Parteien in den beiden verbundenen Rechtssachen führen jeweils in einem ersten Klagegrund an, dass Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 im Widerspruch zu dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehe.

B.2.2. In einem ersten Teil dieses Klagegrunds, der nur in der Rechtssache Nr. 4448 angeführt wird, wird bemängelt, dass das in Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 festgelegte Verbot, Hunde und Katzen in Tierhandelsunternehmen zu halten oder auszustellen, eine Diskriminierung zum Nachteil der Hunde- und Katzenhändler im Vergleich zu anderen Tierhändlern zur Folge habe.

B.2.3. Im zweiten Teil dieses Klagegrunds, der sowohl in der Rechtssache Nr. 4449 als auch in der Rechtssache Nr. 4448 angeführt wird, wird bemängelt, dass Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 es einerseits verbiete, Hunde und Katzen in Tierhandelsunternehmen zu halten oder auszustellen, andererseits jedoch vorsehe, dass Eigentümer oder Betreiber eines Tierhandelsunternehmens gleichzeitig eine Hundezuchtstätte oder eine Katzenzuchtstätte betreiben dürften.

Nach Darlegung der klagenden Parteien sei es weder sachdienlich noch verhältnismäßig, das Halten und Ausstellen von Hunden und Katzen in Tierhandelsunternehmen zu verbieten, wenn dennoch ein direkter Verkauf von Zuchtstätten aus möglich sei. Hunde- und Katzenhändler würden daher gegenüber den Zuchtstätten diskriminiert.

B.2.4. Der angefochtene Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 ist das Ergebnis eines in der Abgeordnetenkommission angenommenen Abänderungsantrags zu einem im Senat eingereichten Gesetzesvorschlag, der ursprünglich bezweckte, den Kauf von Heimtieren auf Kredit zu verbieten (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-1147/1).

Die Abänderungsanträge, die zu den angefochtenen Bestimmungen geführt haben, wurden wie folgt begründet:

« Diese Abänderungsanträge sollen den Bedenken der Händler bezüglich des Verbotes des Verkaufs von Katzen und Hunden in Geschäften entgegenkommen. Es wird selbstverständlich bezweckt, das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern und Impulsivkäufe zu vermeiden, die nur zu Frustration beim Verbraucher und zu mehr ausgesetzten Tieren führen, unter anderem in Tierheimen.

Dieser Abänderungsantrag sieht vor, dass Katzen und Hunde nicht im eigentlichen Tierhandelsunternehmen oder in deren Nebengebäuden (beispielsweise im Garten, in einem Stall, usw.) gehalten oder ausgestellt werden dürfen, es sei denn, das Tierhandelsunternehmen hat eine Anerkennung als Zuchtstätte erhalten und erfüllt folglich alle Normen und Regeln bezüglich der Zuchtstätten. Der König kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dies zu ermöglichen und den Sektor dabei zu unterstützen.

Indem Welpen während der entscheidenden Sozialisierungsphase in Glaskäfige gesetzt werden, werden daraus nämlich ängstliche und somit potentiell gefährliche Hunde.

Eine Studie aus Großbritannien (Serpell und Jagoe 1995) hat gezeigt, dass Verhaltensschwierigkeiten bei Hunden aus Geschäften am größten sind.

Eine Umfrage der Fakultät für Tiermedizin der Universität Gent aus dem Jahr 2004 hat gezeigt, dass der höchste Prozentsatz von Hunden, die nach dem Kauf und/oder durch ein vererbtes Leiden krank wurden, unter den bei einem Händler gekauften Tieren vorzufinden war (Rudy De Meester u.a., *Diergeneeskundig Tijdschrift*, 2004).

Die körperliche Anwesenheit von Hunden und Katzen in Geschäften muss daher absolut vermieden werden. Geschäfte dürfen zwar Handel mit Hunden und Katzen betreiben, aber keine Hunde und Katzen im Geschäft selbst halten. Wir verbieten also nicht den Verkauf, sondern wir ändern nur die Modalitäten.

Handelsunternehmen dürfen also sehr wohl weiterhin beim Verkauf von Hunden und Katzen vermitteln durch Fotos, Anzeigen, Filme, Webcam, usw. Auf diese Weise bleibt eine individuelle Begleitung bei der Wahl eines Hundes oder einer Katze perfekt möglich. Ein solches System besteht auch in Österreich, Norwegen und der Schweiz.

Indem das Halten von Tieren ausdrücklich Züchtern anvertraut wird, kann der Tierhandel weiterhin saniert und professionalisiert werden. Jedes in der Zuchtstätte verkaufte Tier muss gekennzeichnet und registriert sein. In Zuchtstätten können auch Würfe anderer Zuchtstätten

gehandelt werden, sofern sie die belgischen Normen erfüllen und durch die belgischen Behörden anerkannt sind.

Damit Handelsunternehmen sich dieser neuen Situation anpassen können, bitten wir um eine Übergangsperiode bis zum 1. Januar 2009» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2771/008, SS. 3-4).

B.2.5. Es obliegt der öffentlichen Hand, die Maßnahmen zu ergreifen, die sie als notwendig erachtet, um ein Ziel zu erreichen. Es obliegt nicht dem Hof, Kritik an diesen Zielen und Maßnahmen zu üben, sondern zu beurteilen, ob die durch den Gesetzgeber ergriffenen Maßnahmen den Referenznormen entsprechen, die er überwacht, im vorliegenden Fall dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet wird.

Diese Verfassungsbestimmungen erfordern, dass eine unterschiedliche Behandlung von Kategorien von Personen auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist, unter Berücksichtigung des Zwecks und der Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie der Art der einschlägigen Grundsätze; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.2.6. Wie aus den Vorarbeiten und aus dem Text der angefochtenen Bestimmung hervorgeht, bezweckt der Gesetzgeber, Impulsivkäufen entgegenzuwirken und die Sozialisierung von Hunden und Katzen zu fördern. Der Gesetzgeber konnte im Rahmen seiner Opportunitätsbeurteilung beschließen, dass dazu ergänzende Maßnahmen ratsam waren.

Der Hof kann nicht auf das Argument der klagenden Parteien eingehen, dass die bestehende Regelung ausreiche, um das angestrebte Ziel zu erreichen, insofern die ergriffenen Maßnahmen nicht zu einem Behandlungsunterschied führen, der nicht vernünftig gerechtfertigt ist oder eine unverhältnismäßige Einschränkung für eine Kategorie von Personen beinhalten würde, was später beurteilt wird.

B.2.7. In Bezug auf die im ersten Teil des Klagegrunds angeführte Kritik, dass nur Händler mit Hunden und Katzen betroffen seien, obwohl auch andere Heimtiere Gegenstand von Impulsivkäufen sein könnten, ist in erster Linie zu bemerken, dass in vielen Fällen die

betreffenden Händler sowohl Hunde und Katzen als auch andere Tiere verkaufen und der Vergleich in diesem Maße nicht sachdienlich ist.

Der Gesetzgeber, der sich bei Anhörungen von Vertretern verschiedener Mitwirkender aus dem Sektor ausführlich hat informieren lassen, konnte vernünftigerweise den Standpunkt einnehmen, dass vor allem gegen Impulsivkäufe von Hunden und Katzen vorzugehen sei (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2771/009, SS. 3-74). Dass der Gesetzgeber nicht gegen Impulsivkäufe von anderen Tieren vorgegangen ist, entzieht der Maßnahme dadurch nicht ihre Rechtfertigung.

Der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4448 ist unbegründet.

B.2.8. Was die im zweiten Teil des Klagegrunds angeführte Kritik betrifft, dass das Verbot nur für Tierhandelsunternehmen gelte und nicht für Hundezuchtstätten und Katzenzuchtstätten, ist zunächst zu bemerken, dass die angefochtene Bestimmung nicht den Handel mit Tieren verbietet, sondern nur das Halten und Ausstellen von Hunden und Katzen im Geschäftsraum oder in den Nebengebäuden der Handelsunternehmen.

Der Gesetzgeber kann schwerlich das Halten von Hunden und Katzen in Zuchtstätten verbieten und hat vielmehr ausdrücklich erlaubt, dass die Eigentümer oder Betreiber von Tierhandelsunternehmen gleichzeitig eine Hundezuchtstätte oder eine Katzenzuchtstätte betreiben können, sofern sie die geltenden Bedingungen erfüllen.

Der objektive Unterschied, der hinsichtlich des Haltens und Ausstellens von Hunden und Katzen zwischen Betreibern von Tierhandelsunternehmen und Betreibern von Hunde- und Katzenzuchtstätten gemacht wird, hängt im Grunde mit der doppelten Zielsetzung des Gesetzgebers zusammen, sowohl die Sozialisierungsphase von Hunden und Katzen zu verbessern als auch Impulsivkäufen entgegenzuwirken.

Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass gewöhnliche Tierhandelsunternehmen eher zugänglich sind als Zuchtstätten. Während der Anhörung in der Abgeordnetenkammer wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass eine ausreichend lange Sozialisierungsphase wichtig ist und dass eine direkte Übergabe an den künftigen Eigentümer

wünschenswert ist. Beim direkten Handel mit Hunden und Katzen in Zuchtstätten ist die Wahrscheinlichkeit viel größer, dass Welpen erst nach der Sozialisierungsphase mitgegeben werden und dass der Kaufinteressent sich des Zustandes des Muttertiers vergewissern konnte.

Der durch die klagenden Parteien angeführte Umstand, dass Handelsunternehmen und Zuchtstätten den gleichen, durch königlichen Erlass festgelegten Anerkennungsbedingungen unterliegen, bringt nicht mit sich, dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, beide in allen Aspekten gleich zu behandeln.

Ferner geht aus den Vorarbeiten hervor, dass der Gesetzgeber Studien berücksichtigt hat, die ergeben, dass vor allem bei Tieren, die in Tierhandelsunternehmen verkauft wurden, Probleme auftreten. Der Gesetzgeber konnte daher vernünftigerweise das Halten und Ausstellen von Hunden und Katzen in Handelsunternehmen ausschließen, ohne dies in Zuchtstätten zu verbieten.

Zwar ist mit den klagenden Parteien festzustellen, dass der Gesetzgeber es nicht verboten hat, dass Hunde und Katzen aus anderen Würfen als denjenigen der eigenen Zuchtstätte dort auch gehalten und verkauft werden können. Dieser Umstand entzieht der Maßnahme jedoch nicht ihre Rechtfertigung.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Maßnahme unverhältnismäßige Folgen hätte, vorbehaltlich der Prüfung der anderen Klagegründe. Wie bereits bemerkt wurde, verbietet der angefochtene Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 nicht den Handel als solchen, sondern lediglich das Halten und Ausstellen von Hunden und Katzen im Geschäftsraum und in den Nebengebäuden des Handelsunternehmens. Der Verkauf von gleich welchem Zubehör und von Futter für Heimtiere bleibt das eigentliche Geschäft der Händler mit diesen Tieren, und das angefochtene Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass diese Händler als Vermittler auftreten können.

B.2.9. Keiner der Teile des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 4448 und 4449 ist annehmbar.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4448

B.3.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4448 führt in einem zweiten Klagegrund an, Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 28 des EG-Vertrags.

Der in B.1.2 zitierte Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 enthält eine neue Umschreibung von Hundezuchtstätten und Katzenzuchtstätten in Artikel 3 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere.

Da den neuen Definitionen nur Zuchtstätten entsprechen, « die den gesetzlichen Bestimmungen genügen », ergebe sich daraus nach Auffassung der klagenden Partei, dass nicht mit Hunden oder Katzen gehandelt werden dürfe, die aus Zuchtstätten von anderen Mitgliedstaaten stammten, da diese möglicherweise nicht die im belgischen Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllten. Nach Darlegung der klagenden Partei stelle dies einen diskriminierenden Verstoß gegen den europarechtlichen Grundsatz des freien Warenverkehrs dar.

B.3.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4448 erläutert nicht, welche zwei Kategorien von Personen in diesem Fall diskriminiert würden, während die Definitionen der Hunde- und Katzenzuchtstätten als solche nicht den freien Warenverkehr behindern.

B.3.3. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4448 ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4448

B.4.1. In einem dritten Klagegrund führt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4448 an, dass Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung « in Verbindung mit der Handels- und Gewerbefreiheit, wie sie unter anderem in Artikel 23 der Verfassung vorgesehen ist » verstoße.

Nach Darlegung der klagenden Partei stehe das Verbot des Verkaufs von Hunden und Katzen in Handelsunternehmen, der den weitaus größten Anteil des Verkaufs von Heimtieren

darstelle und mit dem die Beschäftigung vieler Personen verbunden sei, offensichtlich nicht im Verhältnis zur Zielsetzung, da bereits genügend gesetzliche Maßnahmen ergriffen worden seien, um Impulsivkäufen entgegenzuwirken.

Wie bereits zum ersten Klagegrund dargelegt wurde, beruhen die Behandlungsunterschiede zwischen Hunde- und Katzenhändlern und anderen Tierhändlern sowie zwischen den Erstgenannten und den Betreibern von Hunde- und Katzenzuchtstätten auf objektiven Kriterien, die in einem vernünftigen Zusammenhang zum Ziel des Gesetzgebers stehen, die Sozialisierungsphase von Hunden und Katzen zu verbessern und Impulsivkäufen entgegenzuwirken.

Die Maßnahme beinhaltet keine unverhältnismäßige Beschränkung der Handelsfreiheit, denn wie bereits zum ersten Klagegrund erklärt wurde, verbietet die angefochtene Bestimmung nicht den Handel mit Tieren, sondern nur das Halten und Ausstellen von Hunden und Katzen im Geschäftsraum und in den Nebengebäuden des Handelsunternehmens. Der Verkauf von allem Zubehör und Futter für Heimtiere bleibt das Geschäft der Händler für diese Tiere schlechthin, und das angefochtene Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass diese Händler als Vermittler auftreten können.

Ferner geht aus den Vorarbeiten hervor, dass der Gesetzgeber sich in Anhörungen mit Vertretern verschiedener Mitwirkender des Sektors ausführlich über die etwaigen wirtschaftlichen Folgen hat informieren lassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2771/009, SS. 3-74). Im Übrigen könnten die durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen nicht erreicht werden, ohne dass die ergriffene Maßnahme wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Händler hat.

B.4.2. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4448 ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4449

B.5.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4449 fechten in ihrem zweiten Klagegrund Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 an, der das in Artikel 4 festgelegte Verbot am 1. Januar 2009 in Kraft treten lässt.

Diese Bestimmung stehe nach Auffassung dieser klagenden Parteien im Gegensatz zu den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, da nicht « das Enddatum der im Rahmen des Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere ausgestellten Anerkennungen beziehungsweise Betriebsgenehmigungen » berücksichtigt werde, « während mehrere dieser Anerkennungen noch weit über den 1. Januar 2009 hinaus gelten und eine Übergangsfrist von anderthalb Jahren in jedem Fall unangemessen kurz ist für eine Maßnahme, die im Grunde ein Betriebsverbot für einen vollständigen Sektor beinhaltet ».

B.5.2. Mit dem angefochtenen Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 wollte der Gesetzgeber allen Hunde- und Katzenhändlern bis zum 1. Januar 2009 Zeit geben, sich dem Verbot, Hunde und Katzen zu halten oder auszustellen im Geschäftsraum und in den Nebengebäuden des Handelsunternehmens, anzupassen, und wollte er somit die wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Maßnahme von Artikel 4 dieses Gesetzes abschwächen.

B.5.3. Es obliegt dem Gesetzgeber, unter der Kontrolle des Hofes zu beurteilen, ob Situationen derart unterschiedlich sind, dass sie Gegenstand unterschiedlicher Maßnahmen sein müssen. Eine einheitliche Regelung steht nur dann im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, wenn Kategorien von Personen, die sich in wesentlichen unterschiedlichen Situationen befinden, auf identische Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.5.4. Zwischen den Betreibern von Tierhandelsunternehmen, die aufgrund der Regelung in Ausführung von Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere eine Anerkennung benötigen, besteht nicht ein derart wesentlicher Unterschied, dass der Gesetzgeber hierdurch zu einer differenzierten Behandlung hinsichtlich der Übergangsperiode für die Betreiber verpflichtet wäre, je nachdem, ob sie bereits seit langem oder

erst seit kurzem über eine Anerkennung verfügen, wobei diese Anerkennung sich übrigens nicht auf das Halten oder Ausstellen von Hunden und Katzen im Geschäftsraum und in den Nebengebäuden des Handelsunternehmens bezieht, sondern auf den eigentlichen Betrieb eines Tierhandelsunternehmens.

B.5.5. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Übergangsbestimmung von Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 im Widerspruch zu Artikel 16 oder den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention stehen würde, da der angefochtene Artikel keine Enteignung im Sinne der vorerwähnten Verfassungsbestimmung beinhaltet, und ebenfalls keine Einmischung in das Eigentumsrecht, dessen ungestörten Genuss die vorerwähnte Vertragsbestimmung gewährleistet.

B.5.6. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4449 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt